



Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V.

Satzung des Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V.

Fassung vom 16. Februar 2002
Geändert am 15. September 2010

Genehmigt durch das Amtsgericht Charlottenburg und
unter Nummer 4158 B Nr.4 eingetragen am 31.01.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit	Seite 2

2. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4 Ehrenmitglieder	Seite 3
§ 5 Ausübende Mitglieder	Seite 3
§ 6 Unterstützende Mitglieder	Seite 3
§ 7 Auswärtige Mitglieder	Seite 3
§ 8 Jugend-Mitglieder	Seite 3

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4

4. Beiträge und Pflichten

§ 11 Beiträge und Pflichten	Seite 5
-----------------------------	---------

5. Organe des Clubs

§ 12 Organe	Seite 5
§ 13 Zusammensetzung des Vorstands	Seite 5
§ 14 Aufgaben des Vorstands	Seite 6
§ 15 Wahl des Vorstands	Seite 6
§ 16 Versammlungen	Seite 6

6. Sonstige Regelungen

§ 17 Prüfung	Seite 7
§ 18 Schiedsgericht	Seite 7
§ 19 Beschlüsse und Wahlen	Seite 7
§ 20 Ordnungen	Seite 8
§ 21 Satzungsänderungen	Seite 8

7. Schlussvorschriften

§ 22 Auflösung	Seite 8
----------------	---------

1. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Club trägt den Namen Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V.
- (2) Der Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V. (SRCF) entstand durch den am 1. Oktober 1975 vollzogenen Zusammenschluss des Ruder-Verein „Friesen“ e.V., gegründet am 29. Dezember 1899, mit dem Spandauer Ruder-Club e.V., gegründet am 5. Juni 1890. Der Spandauer Ruder-Club e.V. hat sich nach Übertragung seines gesamten Vermögens auf seinen Rechtsnachfolger, den SRCF, mit Ablauf des 30. September 1975 aufgelöst.
- (3) Sein Sitz ist in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und religiös neutral.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die planmäßige und der Allgemeinheit dienenden Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten für Erwachsene und Jugendliche auf gemeinnütziger Grundlage. Diesem Zweck dienen insbesondere die dem Club gehörenden Grundstücke, Gebäude und Geräte.
- (3) Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Clubs (§ 12) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Bei Bedarf kann eine Vereinstätigkeit auf Basis der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale im Sinne des EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (6) Zuwendung von Vermögensteilen, die nicht dem gemeinnützigen Zweck des Clubs dienen sollen oder können, ist ausgeschlossen. Im übrigen sind die steuerlichen Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen dem Club Vergünstigungen wegen Verfolgung besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke gewährt werden (§ 55 Abs. 1 bis 3 bzw. § 55 Abs. 2 der Abgabenordnung) Bestandteil der Satzung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Club hat folgende Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder (siehe § 4)
2. Ausübende Mitglieder (siehe § 5)
3. Unterstützende Mitglieder (siehe § 6)
4. Auswärtige Mitglieder (siehe § 7)
5. Jugend-Mitglieder (siehe § 8)

§ 4

Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder können wegen hervorragender Verdienste um den SRCF oder den Rudersport auf Vorschlag des Vorstands durch eine Hauptversammlung ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Ausübende Mitglieder

- (1) Ausübende Mitglieder sind erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausübende Mitglieder sind zur Benutzung der Boote und der Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der dafür bestehenden Ordnungen berechtigt.
- (2) Ausübende Mitglieder haben Stimmrecht.

§ 6

Unterstützende Mitglieder

- (1) Unterstützende Mitglieder fördern den Club und haben das Recht, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Sie sind nur ausnahmsweise zur Benutzung der Boote berechtigt.
- (2) In Versammlungen wählen sie für je angefangene fünf anwesende Unterstützende Mitglieder einen Vertreter, der Stimmrecht hat. Dieser Vertreter ist nicht an Weisungen gebunden.

§ 7

Auswärtige Mitglieder

- (1) Als Auswärtige Mitglieder können auf Antrag Mitglieder aufgenommen oder eingestuft werden, die ihren dauernden Wohnsitz in so großer Entfernung zum Sitz des Clubs haben, dass eine regelmäßige Teilnahme am Ruderbetrieb erheblich erschwert ist.
- (2) Auswärtige Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Sie sind nur ausnahmsweise zur Benutzung der Boote berechtigt.
- (3) Auswärtige Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8

Jugend – Mitglieder

- (1) Jugendmitglieder sind Mitglieder der Kinder- (bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden) oder der Jugendabteilung (anschließend bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden).
- (2) Jugend-Mitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie Ausübende Mitglieder mit Ausnahme des unbeschränkten Stimmrechts.
- (3) In Versammlungen gem. § 16 haben die von der Jugendversammlung gewählten Beisitzer Stimmrecht. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Die weiteren Belange der Jugend-Mitglieder regelt eine Jugendordnung. Sie wird von der Jugendvertretung, den Kindern und den Jugendlichen im Benehmen mit dem Vorstand ausgearbeitet und einer Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Bestätigung der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.
- (2) Die Aufnahme kann erfolgen als
 - Ausübendes Mitglied (siehe § 5)
 - Unterstützendes Mitglied (siehe § 6)
 - Auswärtiges Mitglied (siehe § 7)
 - Jugend-Mitglied (siehe § 8)
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den Aufnahmeantrag.
- (4) Umstufungen von Mitgliedern der Jugendabteilung zu Ausübenden Mitgliedern erfolgen ohne Antrag mit Ablauf des Monats, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.
- (5) Umschreibungen in andere Mitgliedsgruppen sind schriftlich zu beantragen.
- (6) Umschreibungen zum Unterstützenden Mitglied sind nur mit dreimonatiger Frist zum Jahresende möglich.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist dem SRCF schriftlich mitzuteilen. Er ist zum 31. Dezember
- (3) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (4) Jugendmitglieder gemäß §8 (1) der Satzung können darüber hinaus unter
- (5) einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auch zum 30. Juni
- (6) austreten. Mitglieder der Jugend – Abteilung brauchen in diesem Fall nur die
- (7) Hälfte der jährlichen, abarbeitbaren Umlage zu leisten.
- (3) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 kann die Mitgliedschaft in den ersten 3 Monaten nach Eintritt von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen zum Ablauf des dritten Monats fristlos gekündigt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann auf Antrag des Schiedsgerichts (§18) in einer Versammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Jugendvertretung Jugendmitglieder mit einmonatiger Frist auszuschließen.
- (6) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zum Monatsende vorgenommen werden. Ein wichtiger Grund ist regelmäßig ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten. Das Mitglied sollte vorher vom Vorstand angehört werden.
- (7) Ansprüche des SRCF gegen die Betroffenen werden durch den Austritt, den Ausschluss oder die Streichung nicht berührt.

4. Beiträge und Pflichten

§ 11

Beiträge und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Clubs zu wahren. Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (2) Sie haben, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Beiträge und Umlagen zu zahlen.
- (3) Beiträge und Umlagen sowie Gebühren werden von Hauptversammlungen festgesetzt. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds den Beitrag ermäßigen. Ermäßigungen gelten jeweils nur für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Beiträge sind im Voraus, Umlagen zu den beschlossenen Terminen und Gebühren wegen Rückständen von Zahlungen i.S. des Absatzes 3 zu dem in der letzten Mahnung genannten Termin fällig.
- (5) Die Höhe jährlicher Umlagen ist auf den Jahresbeitrag eines Vollzahlers (aktives ausübendes Mitglied gem. § 3 Nr. 2 und § 5) begrenzt.
- (6) Beiträge, Umlagen und Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem Club eine widerrufliche Einzugsermächtigung.

5. Organe des Clubs

§ 12

Organe

Die Organe des Clubs sind

- der Vorstand (§ 13)
- die Versammlungen (§ 16)

§ 13

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i.S. § 26 BGB besteht aus
 - Vorsitzender
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Haus und Liegenschaften
 - Vorstand Finanz
 - Vorstand Allgemeines
- (2) Als erweiterter Vorstand treten hinzu
 - Jugendwart
 - Vertreter des Jugendwartes
 - Wanderruderwart
 - Bootswart
 - Pressewart
 - Kassenwart
 - Jungen- und Mädchenwart
 - Ruderwart
 - Leiter des Trainingsausschusses
 - Hauswart
 - Ökonomiewart
 - Vergnügungswart
- (3) Bei Bedarf kann der Vorstand für besondere Aufgaben weitere Mitglieder oder Ausschüsse berufen.
- (4) Wird ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung des Amtes betrauen. Diese Einsetzung bedarf der Bestätigung der nächsten Versammlung.
- (5) Vorstandsmitglieder haben die Rechte eines Ausübenden Mitglieds.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die dem Zweck des Clubs dienenden Geschäfte in dem sich aus der Bezeichnung jeden Amtes ergebenden Umfangs im Rahmen der genehmigten Jahresplanung. Zur Abgrenzung kann der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen. Für Ausgaben, die unter Überschreitung des Haushaltsansatzes mehr als ein Drittel der jährlichen Beitragseinnahmen beanspruchen, ist die vorherige Genehmigung einer Versammlung erforderlich.
- (2) Nach außen wird der Club durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 15

Wahl des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
Die Wahl
 - Vorsitzender
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Finanzerfolgt in den Jahren mit gerader Endzahl,
die Wahl
 - Vorstand Haus und Liegenschaften
 - Vorstand Allgemeinesin den Jahren mit ungerader Endzahl.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird jährlich gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung im Amt.
- (4) Die von der Jugendhauptversammlung gewählte Jugendvertretung wird auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (5) Vorstandsmitglieder können durch eine Hauptversammlung abberufen werden.

§ 16

Versammlungen

- (1) Versammlungen werden als Jahreshauptversammlung (JHV), außerordentliche Hauptversammlung (a.o.HV) oder Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die JHV findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Zur JHV werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen durch besonderes Schreiben oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitung eingeladen.
- (3) Eine a.o.HV kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss vom Vorstand binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Einberufung erfolgt durch den Vorstand in der Club-Zeitung oder durch gesonderte Einladung.
- (5) Anträge zu Versammlungen müssen mindestens 14 Tage, im Falle von Abs.3 mindestens 7 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Zusatzanträge hierzu können während der Versammlung schriftlich gestellt werden.
- (6) Der JHV obliegen folgende Aufgaben:
 - 6.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - 6.2 Entlastung des Vorstands.

- 6.3 Wahl des neuen Vorstands.
 - 6.4 Wahl des Schiedsgerichtes.
 - 6.5 Beschluss über den Haushaltsvoranschlag.
 - 6.6 Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - 6.7 Festsetzung der Beiträge und Umlagen.
 - 6.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Über Versammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind darin im Wortlaut festzuhalten. Die Ergebnisse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

6. Sonstige Regelungen

§ 17

Prüfung

- (1) Die Kassenführung wird von zwei Prüfern geprüft, die auf der JHV aus den Reihen der Mitglieder nach § 4, § 5 oder § 6 zu wählen sind.
- (2) Prüfer dürfen nicht mehr als zwei Jahre ununterbrochen im Amt bleiben.
- (3) Die Prüfer erstatten der JHV schriftlich Bericht und schlagen dieser eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vor.
- (4) Die Kassenführung der Jugendabteilung wird durch den Vorstand Finanz geprüft.

§ 18

Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Wählbar sind Mitglieder, die mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten dem Verein seit mindestens 2 Jahren angehören.
- (2) Aufgaben des Schiedsgerichtes sind
 - Anträge an eine Versammlung auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 10 Abs. 4 der Satzung zu stellen und
 - Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder mit den Organen des Vereins
- (3) Das Schiedsgericht kann von Mitgliedern oder Organen des Clubs angerufen oder selbständig tätig werden

§ 19

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht von mindestens 10 % der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eine schriftliche Abstimmung gewünscht wird.
- (2) Versammlungen sind vorbehaltlich anderslautender Satzungsregelungen unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmenthaltungen beseitigen nicht eine

festgestellte notwendige Mindestzahl von erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.

- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Bei Entscheidungen, die ein einzelnes Mitglied betreffen, ruht dessen Stimmrecht.

§ 20

Ordnungen

- (1) Der Verein kann Teilbereiche durch Ordnungen regeln, die für die Mitglieder verbindlich sind, z.B. Beitragsordnung, Ruderordnung, Hausordnung, etc.
- (2) Um verbindlich zu werden, bedürfen die Ordnungen der Zustimmung durch eine Versammlung.
- (3) Die Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstands wird von den Vorstandsmitgliedern verbindlich beschlossen.

§ 21

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf Hauptversammlungen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Es muss dabei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Wird die Mindestzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, ist eine gesondert einzuberufende Folgeversammlung zu dieser Sache ohne Einschränkung mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig.
- (3) Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge dürfen nicht auf der Versammlung selbst gestellt werden.

7. Schlussvorschriften

§ 22

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Spandauer Ruder-Club "Friesen" e.V. kann nur beschlossen werden, wenn mindestens Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung anwesend sind und dem mit mindestens Zweidrittelmehrheit zustimmen.
- (2) Wird die Mindestzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, ist eine gesondert einzuberufende Folgeversammlung zu dieser Sache ohne Einschränkung mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig..
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Landesruderverband Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei der Auflösung des Spandauer Ruder-Club "Friesen" e.V. mit dem Ziel der anschließenden Neugründung eines Rudervereins gemeinsam mit anderen Vereinen oder des Beitritts zu einem anderen Verein fällt das Vermögen jedoch an diesen Verein, sofern er die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.
- (5) Eine Fusion gemäß dem Umwandlungsgesetz gilt nicht als Auflösung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 15. September 2010